

15

Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld¹

Vom 14. September 1949

(ZVOBl. S. 720)

Vorbem.: An Stelle der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission ist das Ministerium der Finanzen getreten.

§ 1

Geldzeichen, die in den *westlichen Besatzungszonen* in Umlauf gesetzt worden sind (Westgeld), dürfen in die *sowjetische Besatzungszone* und nach Groß-Berlin nicht eingeführt werden.

§ 2

Jede Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann bei der Einreise in die *sowjetische Besatzungszone* bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte unter Vorlage der Einreisegenehmigung

- a) Westgeld in beliebiger Höhe hinterlegen — über die hinterlegten Summen erteilen die Wechselstuben der Kontrollpunkte Hinterlegungsbescheinigungen —,
- b) Westgeldbeträge bis zu 500 Westmark in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umtauschen.

§ 3

(1) Der Besitzer einer Hinterlegungsbescheinigung ist befugt, sich in Anrechnung auf den hinterlegten Betrag

¹ Vgl. die (1.) DB vom 19. Juni 1950 (GBl. S. 598); die 2. DB vom 8. Juli 1954 (GBl. S. 632) — abgedruckt auf S. 306 ff. —.